

INDEX GUIDELINE

Solactive Europe Big Data Sentiment Index

Version 1.0

14 March 2019

INDEX GUIDELINE

Solactive Europe Big Data Sentiment Index



Version 1.0

14 March 2019



INHALTSVERZEICHNIS

Einführung.....	3
1 Parameter des Index.....	4
1.1 Kürzel und ISIN	4
1.2 Startwert	4
1.3 Verteilung.....	4
1.4 Preise und Berechnungsfrequenz.....	4
1.5 Gewichtung.....	5
1.6 Aufsicht.....	5
1.7 Veröffentlichung.....	5
1.8 Historische Daten	5
1.9 Lizenzierung	5
2 Indexzusammensetzung	6
2.1 Auswahl der Indexmitglieder	6
2.2 Ordentliche Anpassung.....	6
2.3 Außerordentliche Anpassung.....	6
3 Berechnung des Index.....	6
3.1 Indexformel.....	6
3.2 Rechengenauigkeit.....	6
3.3 Bereinigungen.....	7
3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen	7
3.5 Kapitalmaßnahmen.....	7
3.5.1 Grundsätze.....	7
3.5.2 Kapitalerhöhungen.....	7
3.5.3 Aktiensplits und Nennwertumstellungen	8
3.5.4 Aktiendividende	8
3.6 Sonstiges	9
3.6.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung	9
3.6.2 Indexberechnung in Stressphasen	9
4 Definitionen	9
5 Änderung der Berechnungsmethode	13



EINFÜHRUNG

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Europe Big Data Sentiment Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

Dieser Leitfaden enthält die Grundsätze und Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Europe Big Data Sentiment Index. Die Solactive AG wird sich mit größtmöglicher Sorgfalt um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG mit größtmöglicher Sorgfalt bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.



1 PARAMETER DES INDEX

- > Der Solactive Europe Big Data Sentiment Index (der "Index") ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Der Marketing-Name des Index ist Europe Big Data Sentiment Index (BDX).
- > Der Index soll die Kursentwicklung eines Aktienportfolios abbilden, welches basierend auf Stimmungsdaten zusammengesetzt wird. Stimmungen und Emotionen können Aktienkurse beeinflussen. Mit Hilfe von Computertechnologie und Methoden der künstlichen Intelligenz werden diese Stimmungen aus sehr vielen verschiedenen Quellen aus dem Internet gesammelt, verdichtet und zu Signalen für einzelne Aktien angereichert. Der Index bildet jene Aktien ab, die im jeweils analysierten Zeitraum besonders auffällige Stimmungsmuster aufweisen konnten.
- > Der Index wird als Price Return, Net Total Return und Total Return Index berechnet.
- > Der Index wird in Euro veröffentlicht.

1.1 KÜRZEL UND ISIN

Name	ISIN	WKN	Indexversion	Reuters	Bloomberg
Solactive Europe Big Data Sentiment Index PR	DE000SLA7WZ9	SLA7WZ	Price Return	.SOLEBDP	NA
Solactive Europe Big Data Sentiment Index NTR	DE000SLA7W00	SLA7W0	Net Total Return	.SOLEBDX	SOLEBDX Index
Solactive Europe Big Data Sentiment Index TR	DE000SLA7W18	SLA7W1	Total Return	.SOLEBDT	NA

1.2 STARTWERT

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 21.09.2012, auf 100 basiert.

1.3 VERTEILUNG

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 PREISE UND BERECHNUNGSFREQUENZ

Der Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Thomson Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Thomson Reuters vom letzten Handelstag gerechnet. Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ alle 15 Sekunden berechnet und verteilt. Der tägliche Schlusswert des Index wird anhand der Reuters/WMCO Wechselkurse um 16 Uhr Londoner Zeit berechnet.



Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Thomson Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH kommen, kann der Index nicht verteilt werden. Zur Berechnung des Index in Stressphasen und dem Umgang mit fehlerhafter Indexberechnung wird auf 3.6 verwiesen.

1.5 GEWICHTUNG

Die Zusammensetzung des Index wird zu den Schlusskursen am Anpassungstag gleich gewichtet.

1.6 AUFSICHT

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee").

Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf ein Indexmitglied beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen. Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse des Index-Komitees müssen einstimmig getroffen werden.

1.7 VERÖFFENTLICHUNG

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und entsprechenden Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 HISTORISCHE DATEN

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 14.03.2019 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 LIZENSIERUNG

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.



2 INDEXZUSAMMENSETZUNG

2.1 AUSWAHL DER INDEXMITGLIEDER

Zu den Selektionstagen wird die Indexzusammensetzung basierend auf dem unter Punkt 4. definierten Indexuniversum nach Maßgabe der folgenden beschriebenen Vorgehensweise bestimmt:

Indexmitglieder müssen am Selektionstag ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von mindestens EUR 3 Millionen über die letzten 3 Monate exkl. des Selektionstags aufweisen.

Sollte dadurch die Anzahl der zulässigen Aktien unter die Minimum-Grenze von 10 Aktien fallen, wird der Index so lange mit den nächstfolgenden Aktien entsprechend des Sentiment Rankings aufgefüllt, bis der Index 10 Indexmitglieder erreicht, die die obige Liquidität erfüllen.

2.2 ORDENTLICHE ANPASSUNG

Die Indexmitglieder des Index werden quartalsweise am Selektionstag neu ermittelt und am Anpassungstag nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des Index findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außer an den Anpassungstagen nicht statt.

Die erstmalige Anpassung nach Index-Lancierung findet im März 2019 statt.

Solactive veröffentlicht alle am Selektionstag festgestellten Änderungen der Indexzusammensetzung mit ausreichend Vorlauf zum Anpassungstag.

2.3 AUßERORDENTLICHE ANPASSUNG

Im Falle eines außergewöhnlichen Events (z.B. Übernahme, Spin-off) wird der Index entsprechend des [Solactive Guideline for Extraordinary Corporate Actions](#) angepasst.

3 BERECHNUNG DES INDEX

3.1 INDEXFORMEL

Der Indexstand an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n (x_{i,t} \times p_{i,t})$$

mit:

$x_{i,t}$ = Indexaktien des Indexmitglieds i an Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i an Handelstag t in Indexwährung

3.2 RECHENGENAUIGKEIT

Der tägliche Indexschlussstand wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.



3.3 BEREINIGUNGEN

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Index wird nach Entscheidung des Index-Komitees um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

3.4 DIVIDENDEN UND ANDERE AUSSCHÜTTUNGEN

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Index. Der Anteil des ausschüttenden Indexmitglieds wird wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} \times \left(\frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}} \right)$$

mit:

- $x_{i,t}$ = Indexaktien des Indexmitglieds i an Handelstag t
- $p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitglieds i an Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung
- $D_{i,t}$ = Ausschüttung des Indexmitglieds i an Handelstag t in Indexwährung multipliziert mit dem Dividendenkorrekturfaktor (wie unter 4. definiert)

3.5 KAPITALMAßNAHMEN

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied des Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitglieds hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitglieds und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen am Ex-Tag t wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wie folgt angepasst:



$$x_{i,t} = x_{i,t-1} \times \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}}, \quad \text{mit} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV+1}$$

mit::

$x_{i,t}$	=	Indexaktien des Indexmitglieds i an ex-Tag t
$x_{i,t-1}$	=	Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag vor ex-Tag t
$p_{i,t-1}$	=	Schlusskurs des Indexmitglieds i an Handelstag vor ex-Tag in Indexwahrung
$rB_{i,t-1}$	=	Rechnerischer Wert des Bezugsrecht
B	=	Bezugskurs
N	=	Dividendennachteil
BV	=	Bezugsverhaltnis

Erfolgt eine Kapitalerhohung aus Gesellschaftermitteln, gilt: $B = 0$. Die zuletzt gezahlte Dividende bzw. der veroffentlichte Dividendenvorschlag wird als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhaltnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte andern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} \times B$$

With:

$x_{i,t}$	=	Indexaktien des Indexmitglieds i an Handelstag t
$x_{i,t-1}$	=	Indexaktien des Indexmitglieds i an Handelstag $t - 1$
B	=	Anzahl an Aktien/Neuer Nennwert nach Split/Nennwertumstellung pro Aktie/Nennwerteinheit nach Split/Nennwertumstellung

3.5.4 Aktiendividende

Bei Dividenden, die in Form von Aktien ausgezahlt werden, wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhaltnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte andern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} \times (1 + B)$$

With:

$x_{i,t}$	=	Indexaktien des Indexmitglieds i an Handelstag t
$x_{i,t-1}$	=	Indexaktien des Indexmitglieds i an Handelstag $t - 1$
B	=	Anzahl neuer Aktien pro gehaltener Aktie



3.6 SONSTIGES

3.6.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Die Solactive AG unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, ihre Indizes genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Solactive AG hält sich in diesen Fällen an ihre öffentlich zugängliche [Correction Policy](#).

3.6.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Stressphasen oder Störungen des Marktes berechnet die Solactive AG ihre Indizes nach vordefinierten und erschöpfenden Regelungen, die in ihrer öffentlich zugänglichen [Disruption Policy](#) aufgeführt sind

4 DEFINITIONEN

Das **“Indexuniversum”** am Selektionstag setzt sich wie folgt zusammen:

Am Selektionstag wird die Zusammensetzung des Solactive Europe Total Market 675 Index an StockPulse übermittelt.

StockPulse analysiert die Kommunikation zu den Aktien aus dem Solactive Europe Total Market 675 Index und im allgemeinen zum Thema Börse in öffentlich zugänglichen Social Media- und Nachrichtenquellen. Jede von StockPulse eingesammelte Nachricht wird mittels Textanalyse (Sentiment Analyse) verarbeitet und klassifiziert (Einstufung in eine positive, negative oder neutrale Kategorie). Daraus resultiert für jede Nachricht ein numerischer Wert (das Sentiment), welcher auf einer beliebigen Zeiteinheit zusammengefasst werden kann.

Am Selektionstag untersucht der Algorithmus die Sentiment-Werte der vergangenen drei Monate und identifiziert jeweils den minimalen und maximalen Wert für eine Aktie aus dem Universum in dieser Zeitperiode. Im weiteren Prozess werden jeweils Minimal- von Maximalwert subtrahiert und die absolute Summe berechnet. Anschliessend werden die Aktien anhand dieser Sentiment-Summenwerte absteigend sortiert und abhängig von der Kommunikationsstärke („Buzz“, dieser muss größer als 150 Prozent sein) die Top 40% Prozent aus dem Gesamtuniversum ausgewählt. Die prozentuale Auswahl der Aktien wird vorgenommen, um am Ende ein Ziel-Portfolio von durchschnittlich 20 bis 30 Aktien zu erhalten, welche die absolut höchsten Sentiment-Summenwerte und höchsten Kommunikationsstärken (Buzz) über den betrachteten Zeitraum aufweisen.

Sollte der Algorithmus weniger als 10 Aktien identifizieren, so werden die 10 Aktien mit dem höchsten Sentiment-Summenwert und der höchsten Kommunikationsstärke (Buzz) an Solactive kommuniziert.

Sollte der Algorithmus mehr als 40 Aktien identifizieren, so werden nur die 40 Aktien mit dem höchsten Sentiment-Summenwert und der höchsten Kommunikationsstärke (Buzz) an Solactive kommuniziert.

“StockPulse” ist eine Datenanalyse-Firma, die sich auf die Auswertung von Stimmungs- und Emotionsdaten aus Social Media und Nachrichtenquellen mit Fokus auf den Finanzmarkt spezialisiert hat.

“Indexmitglied” ist jede aktuell im Index enthaltene Aktie.



“Indexaktien” sind, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Sie ermitteln sich aus dem als Quotient aus (A) Indexgewicht eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Indexstand und (B) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung).

Das **“Indexgewicht”** in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag der Quotient aus (A) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung) multipliziert mit entsprechenden Indexaktien und (B) dem Indexstand.

“Dividendenkorrekturfaktor” errechnet sich als 1 abzüglich der jeweiligen Quellensteuer und/oder anderer im jeweiligen Land maßgeblicher Steuersätze. Standardmäßig wendet Solactive die auf der Website www.solactive.com publizierten Steuersätze in der Indexberechnung an. Im Falle gesetzlicher Änderungen in einem der Länder, kann das Indexkomitee mögliche Implikationen prüfen und etwaige Änderungen in der Berechnung des Dividendenkorrekturfaktors anwenden. Jegliche dieser Änderungen wird von Solactive auf der Website www.solactive.com bekannt gegeben.

“Außergewöhnliche Ereignisse”: Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- > eine Verschmelzung
- > ein Übernahmeangebot
- > eine Einstellung der Börsennotierung
- > eine Verstaatlichung
- > eine Insolvenz

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für das jeweilige Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Anpassungstages.

Bei **„Insolvenz“** des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

“Einstellung der Börsennotierung” für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für



den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- I. eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- II. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- III. ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- IV. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.



"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist die entsprechende Börse, an der das Mitglied des Index seine Hauptzulassung hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Hauptzulassungsbörse zur „Börse“ zu erklären.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise – üblicherweise durch die Wahl des letzten verfügbaren Handelspreises.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Tag an dem alle Börsen der Aktien, welche zum Anpassungstag im Index enthalten sind, sowie der Aktien die neu in den Index kommen, zum Handel geöffnet sind. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Börsentag" ist jeder Montag bis Freitag.

"Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen" ergibt sich durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens dividiert durch die Anzahl der Handelstage im Betrachtungszeitraum.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist Euro.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Indexuniversum enthaltene Aktie am Selektionstag der für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments definiert als der Wert eines Unternehmens/einer Aktienklasse, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens/der Aktienklasse eines Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

"Selektionstag" ist der dritte Mittwoch im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres.

"Anpassungstag" ist der zweite Börsentag nach dem Selektionstag. Sollte dieser Tag kein Handelstag sein, so verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächsten Börsentag der zeitgleich ein Handelstag ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

- 1) an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:



- A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - I) an der Börse insgesamt; oder
 - II) von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index oder eine im Index enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - III) an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
- 2) der Handel an der Börse oder einer verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
- A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
- "Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 ÄNDERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE

Die Anwendung der in diesem Leitfaden beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder



fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

KONTAKT

Solactive AG
German Index Engineering
Guiollettstr. 54
60325 Frankfurt am Main
Germany

Tel.: +49 (0) 69 719 160 00

Fax: +49 (0) 69 719 160 25

Email: info@solactive.com

Website: www.solactive.com

© Solactive AG